

## **Satzung**

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Gebesee**

**vom 22. 08. 1994**

Aufgrund des § 5 Vorläufige Kommunalverfassung (VKO) vom 24. 07. 1992 und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I § 64 S. 162) geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. 05. 1993 (GVBl. S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung am 09. 02. 1994 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Unbebaute Grundstücke oder zur Bebauung ungeeignete Grundstücke oder die einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung nicht.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

- a) Gehwege
- b) Parkplätze
- c) Straßenrinnen
- d) Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- e) Radwege

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße.

#### **§ 2**

##### **Reinigungspflichtige**

Die Reinigungspflicht nach § 49 Thüringer Landesstraßengesetz für die in § 1 bezeichneten Straßen obliegt den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch diese Straßenerschlossen werden oder an diese angrenzen.

Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich.

### § 3

#### **Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen**

Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen oder Unzumutbarkeit bei Fahrbahnen verkehrsreicher Straßen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig und eine Straße als verkehrsreich anzusehen ist, entscheidet der Hauptausschuß.

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Die Stadt kann von den freigestellten Reinigungspflichtigen eine besondere Gebühr erheben.

### § 4

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

### § 5

#### **Umfang der allgemeinen Reinigung**

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere,

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 6)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 7)
3. das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 8)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.

5. Pflege gärtnerisch angelegter Flächen

In den Straßen, in denen sich gärtnerisch angelegte Flächen befinden, erfolgt die Pflege dieser Anlagen durch die Anlieger, wobei die Stadt im Interesse eines einheitlichen Stadtbildes sich Einwirkungsmöglichkeiten vorbehält.

Die Anlieger erhalten für die ordnungsgemäße Pflege eine Vergütung von 0,50 DM/m<sup>2</sup> pro Jahr. Dazu sind Pflegeverträge mit den Bürgern abzuschließen.

Hecken, Bäume und Sträucher sind ständig zu beschneiden, so daß der Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dadurch nicht behindert wird.

## § 6

### **Besprennen und Säubern der Straßen**

Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören und die Säuberung der Straßenrinnen und der Durchlässe.

Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen und Rinnenläufe ist unzulässig.

Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

Bei trockenem oder frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprennen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.

Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag spätestens vor Einbruch der Dunkelheit zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## § 7

### **Schneeräumung**

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Tauwetter sind die Abflurrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

## § 5

### **Bestreuen der Straßen**

Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege bei Glätte, Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (ausgenommen Asche und ätzende Stoffe) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen.

Die Verwendung von Stein- oder Viehsalz (vergälbtes Steinsalz) oder anderen Auftausalzen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die zur Brandbekämpfung vorhandenen Einrichtungen. Einschlossen in das Streuverbot mit Salz sind Park- und Stellflächen öffentlicher und privater Art. Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.

Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7.30 bis 20.00 Uhr) keine Rutschgefahr besteht. Das Streugut wird an zentralen Stellen durch die Stadtverwaltung bereitgestellt.

## § 9

### **Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkomnissen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

## § 10

### **Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

Pflegen und Abschmieren von Fahrzeugen an Wasserläufen, Gehwegen, öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten

Das Waschen von Fahrzeugen hat nur mittels Eimer zu erfolgen. Es dürfen dabei keine Waschbenzine, Diesel oder ähnliches verwendet werden.

## § 11

### **Geldbuße und Zwangsmittel**

Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter eines Betriebes, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02. 1987 (BGBL. I S. 602) findet Anwendung.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtordnung vom 01. 01. 1991, Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 19-10/91, außer Kraft.

Gebesee, den 22. 08. 1994

B. Schartenberg  
Bürgermeister